



HAUSHALTSSATZUNG

der Verbandsgemeinde Weilerbach für das Haushaltsjahr 2022

vom 06.05.2022

Der Verbandsgemeinderat hat am 07.03.2022 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	2022
der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.940.398 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.151.664 €
das Jahresergebnis auf	- 211.266 €
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 244.925 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	993.184 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.243.805 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.250.621 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 3.845.696 €

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.000.000 €.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 €.

§ 5**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt:

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes Kanalwerk für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.500.000 €.
2. Sonstige Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 6**Gebühren und Beiträge**

1. Die zu zahlenden Entgelte für die öffentliche Entwässerungsanlage werden gemäß § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

	<u>2022</u>
a) Schmutzwassergebühr	1,90 €/m ³
b) wiederkehrender Beitrag für Oberflächenentwässerung	0,35 €/m ²
c) wiederkehrender Beitrag für Straßenoberflächenentwässerung (Ortsstraßen)	0,35 €/m ²

2. Die einmaligen Beiträge nach § 7 KAG in Verbindung mit § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden wie folgt festgesetzt für

	<u>2022</u>
a) Schmutzwasser auf	4,80 €/m ²
b) Oberflächenwasser auf	gewichteter Grundstücksfläche 17,30 €/m ²
c) Oberflächenentwässerung der Gemeindestraßen auf	gewichteter Grundstücksfläche 22 €/m ² Straßenfläche.

§ 7

Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

	<u>2022</u>
- die Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG auf	38 v.H.
- die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf	38 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf	38 v.H.

Die Fälligkeit der Verbandsgemeindeumlage richtet sich nach § 31 Abs. 2 LFAG.

Nachrichtlich:

Aufkommen Verbandsgemeindeumlage 2022	6.586.146 €.
---------------------------------------	--------------

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals ist in der Bilanz zum 31.12.2012 auf 21.722.529,10 € festgestellt. Festgestellte Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

Nachrichtlich:

Jahresabschluss zum 31.12.2013,

geprüft am 15.02.2016, Eigenkapitalstand 21.395.105,43 €,

Jahresabschluss zum 31.12.2014,

geprüft am 17.05.2017, Eigenkapitalstand 20.680.351,91 €.

Weilerbach, den 06.05.2022



Ralf Schwarm
Bürgermeister